

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 12.12.2022

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Mag. Groiss Dietmar (SPÖ)

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgmⁱⁿ Ramona Frandl

GRM Ing. Peter Robert

GRM Mag^a Koblinger Birgit

GRM Schrenk Michael

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Jäger Josef

Ersatzmitglieder SPÖ

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Hofer Herbert

GRM Dr. med. univ. Zahn Eva Maria

GRM Knierzinger Christoph BSc

GRM Schlagintweit Anita

GRM DI Paschinger Ina

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Dr. med. univ. Zahn Eva Maria für Hrn. Freller Herbert

GRM DI Paschinger Ina für Hr. Hirschberg Petra BA

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Wassermair Johannes

GRM Thaqi Bekim

GRM Hartl Bettina

Ersatzmitglieder Grüne

GRM Hartl Bettina

für Fr. Mag^a Ruprecht-Wimmer Marie

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GRM Wagner Thomas

GRM Haider Christoph

GRM Mayrhofer Elisabeth

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Wagner Thomas

GRM Mayrhofer Elisabeth

für Hrn. Radler Thomas

für Hrn. Mag. Manuel Gaadt

Weiters anwesend:

AL Rathmayr Karin

VBI Anita Pröhl



Marktgemeinde Aschach

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@aschach-donau.ooe.gv.at

Zahl:

Aschach, 05.12.2022

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 12. Dezember 2022, 18.00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal** der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

- 1. Leader-Projekt Gemeinde-Topotheken – Beratung und Beschlussfassung**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1. Bebauungsplanänderung Nr. 25 des Bebauungsplans Nr. 4 „Bahnhofstraße“ (Flurstraße) – Einleitungsbeschluss.
- 3. Haushaltsgebarung**
 - 3.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 1. 12. 2022 - Kenntnisnahme
 - 3.2. Vergabe von Subventionen für das Jahr 2023 – Beratung und Beschlussfassung.
 - 3.3. Vergabe des Kassenkredites für 2023 – Beratung und Beschlussfassung
 - 3.4. Erhöhung und Änderung der Schulbeihilfe für Schulveranstaltungen ab dem Schuljahr 2022/2023 – Beratung und Beschlussfassung.
 - 3.5. Tarifierpassung „Essen auf Rädern“ – Beratung und Beschlussfassung.
- 4. Verordnungen und Verträge**
 - 4.1. Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung
 - 4.2. Wassergebührenverordnung – Änderung der Mindestanschlussgebühr sowie der Mietgebühren für Wasserzähler – Beratung und Beschlussfassung.
 - 4.3. Kanalgebührenverordnung – Änderung der Mindestanschlussgebühr sowie der Mietgebühren für Wasserzähler – Beratung und Beschlussfassung.
 - 4.4. Abschluss des Kaufvertrages für die Wurm-Gründe – Beratung und Beschlussfassung.
- 5. Antrag der FPÖ-Fraktion – Unterstützungsleistungen für Gemeindebürger in der Teuerungskrise.**
- 6. Allfälliges**

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung. Weiters begrüßt er die Besucher via Audio-Stream.
Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde. Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.
Fr. Koblinger kommt später zur Sitzung.

Der Punkt 4.4. wird als erstes behandelt, da dazu Fr. Dr. Hochleitner anwesend ist.

1. Leader-Projekt Gemeinde-Topotheken – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:



Regionalentwicklungsverband Eferding – REGEF

LEADER Aktionsgruppe

Alkoven, Aschach a.d.D., Buchkirchen b.W., Eferding, Fraham,
Haibach o.d.D., Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Popping,
St. Marienkirchen a.d.P., Scharten, Stroheim



ZVR 541316227

Erläuterungen und Amtsvortrag

Einrichtung von Gemeinde Toptheken im Eferdinger Land

Erinnerungen gemeinsam bewahren!

Die LEADER-Region Eferdinger Land plant ein Projekt zum Aufbau von Gemeinde Topotheken. Die Kosten für die ersten beiden Jahre (2023 und 2024) werden über das LEADER-Projekt gedeckt, ab dem 3. Jahr (2025) übernehmen die beteiligten Gemeinden die jährlichen Kosten. Dazu braucht es vor Einreichung des LEADER-Projekt bei der Förderstelle entsprechende Beschlüsse der Gemeinden zur Teilnahme am Projekt und zur Fortsetzung nach der Projektlaufzeit.

Was ist eine Topothek (siehe www.topothek.at)

Die Topothek ist eine Plattform, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung das lokalhistorisch relevante Material und Wissen, das sich in privaten Händen befindet, gesichert, erschlossen und online sichtbar gemacht wird. Die Topothek ist das kollaborative Online-Archiv, das in lokalen Einheiten betrieben wird.

Sie ist ein regionalhistorisches Nachschlagewerk, dessen Schwerpunkt auf der Sicherung und Sichtbarmachung von privatem historischem Material liegt.

Topotheken gibt es bereits in mehreren Ländern Europas. Dies ermöglicht auch einen regionalhistorischen Vergleich historischer Gegebenheiten auf europäischer Ebene, wodurch die Buntheit und die Gemeinsamkeiten des alltäglichen Lebens erfahr- und erlebbar werden. Als virtuelle Sammlung ist die Topothek beliebig erweiterbar, kennt weder Redaktionsschluss noch Seitenumfang.

Zielsetzung

Die Zielsetzung einer Topothek ist es, das historische Erbe Europas digitalisiert über das Web verfügbar zu machen. Mit allen Vorteilen, die eine zeitgemäße datenbankmäßige Erfassung

bietet: In der Topothek finden Sie die Bild- oder Dateinhalte nach Schlagworten, Datum und Blickwinkel auf der Karte

Lokale Geschichte

... zeitgemäß präsentieren

Die facettenreiche Geschichte einer Gemeinde braucht ein zeitgemäßes Gefäß: Dort, wo die Fülle der Bilder den Rahmen von Museum und Ortschronik sprengt, wo Material, Dokumente und Wissen verstreut sind, ist die zusammenführende Funktionalität einer Datenbank gefragt. Ständig erweiterbar, mit Suchfunktion, Verknüpfungen und Verortungen.

... regional sichern

Nur regionale Kräfte können die örtliche Geschichte umfassend und detailliert sichern. Daher ist das Prinzip der Topotheken, dass ihre Betreuer*innen, die Topothekare und Topothekarinnen, in der Gemeinde verankert sind.

Sie können durch ihre Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten die regional relevanten Fragen stellen, historische Quellen auffinden und mit ihrer Ortskenntnis die Einträge hochwertig beschlagworten und verorten.

... digital zusammenführen

Vor allem jenes historische Material, das sich in verstreutem Privatbesitz befindet, wird in den Topotheken durch die Verschlagwortung und Verortung virtuell vereint. So können Sie mit der Eingabe eines Suchbegriffs wie „Hauptstraße 18“ alle Einträge, auf denen sich dieses Gebäude befindet ebenso aufrufen wie alle Fotos oder Texte, die sich auf einen Begriff wie „Kinderwagen“ oder „Feldarbeit“ mit einem Klick auf der Ergebnisseite vereinen. Besonders wertvolle Ergebnisse ergeben sich für genealogische Recherche, werden doch auch zahlreiche Vorfahren namentlich auffindbar.

Das Originalmaterial verbleibt ebenso wie alle Nutzungsrechte, die über die Darstellung in der Topothek hinausgehen, bei den jeweiligen Besitzern.

Das Angebot der LEADER-Region zum Aufbau der Gemeinde Topotheken:

- Koordination des Projekts durch das LEADER-Büro
- Einholung Gemeinderatsbeschlüsse bis Mitte Dezember
- Einreichung eines LEADER-Projekts für die teilnehmenden Gemeinden (das Projekt soll spätestens am 16. Dezember 2022 eingereicht werden)
- Anmeldung der Gemeinde Topotheken
- Organisation einer Startveranstaltung und Schulungen für künftige Topothekare (Theorie, Praxis, Urheberrecht, Datenschutz)
- Begleitung der Umsetzung in den Jahren 2023 und 2024

Was brauchen es von den Gemeinden, um starten zu können?

- Beschluss zur Übernahme der laufenden Kosten ab dem 3. Jahr (2025) inkl. Weiterführung der Topothek für mindestens 5 Jahre ab letzter Förderauszahlung gem. Verpflichtungserklärung für LEADER-Projekte
Die laufenden Kosten nach Projektlaufzeit entstehen für die technische Basis im Hintergrund, laufende Back-ups der Software, Schulungen, Kommunikation und Vernetzungsangebote.
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe je Gemeinde mit Vertreter*innen der Gemeinde und sogenannten Topothekar*innen. Im besten Fall gibt es eine Hauptverantwortung für jede Gemeinde Topothek.
Die Gemeinde macht nicht die Arbeit! Sie übernimmt die Motivation und die Patronanz! Die Gemeinde veröffentlicht und verantwortet!

Kosten für das LEADER-Projekt

Beispielrechnung, wenn sich ALLE Gemeinden der LEADER-Region beteiligen:

Grobkalkulation max.	
3 Schulungstermine à € 300,--	900,00
Fotoscans geschätzt oder Ankauf Scanner	3.000,00
Marketing – Flyer	1.000,00
Schulungsraum	1.000,00
Lizenz 2 Jahre – 13 Gemeinden	23.594,00
Gesamt	29.494,00
80 % Förderung	23.595,20
20 % Eigenmittel – ev. aus regef-Projektbudget	5.898,80
Eigenmittel pro Gemeinde	454,00

Die genaue Kostenkalkulation inkl. Bekanntgabe des Eigenmittelanteils erfolgt nach Mitteilung, welche Gemeinden sich am Projekt beteiligen.

Vorteile bei Beteiligung am LEADER-Projekt:

- Förderung von 80 % der Kosten für die ersten beiden Jahre
- Ersparnis bei der Anmeldung und Ersteinrichtung der Topothek
- Gemeinsame Schulungen, dadurch Möglichkeit zum Austausch, z.B. bei Beschlagwortung, Wissenssammlung, Erfassung Gemeinde-übergreifender Themen
- Koordination durch den REGEF
- Gemeinde Topothek bekommt höheren Stellenwert durch gemeinsames Auftreten und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Folgekosten nach Ablauf des LEADER-Projekts:

- Gemeinden < 5000 Einwohner*innen: € 894,00/Jahr
 - Gemeinden > 5000 Einwohner*innen: € 1.069,00/Jahr
- siehe <https://www.topothek.at/de/was-kostet-eine-topothek-2/>

Zeitplan:

- Beratung und Beschlussfindung in den Gemeinden bis spätestens 15. Dezember 2022
- 16.12.2022 Einreichung LEADER-Projekt
- Finden von Topothekar*innen in den Gemeinden im Jänner/Februar 2023
- Startveranstaltung Ende 1. Quartal 2023

Beratung: Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Frandl Ramona: Sie hat mit dem neuen Archivar gesprochen und auch dieser empfiehlt dies. Er wird dies auch vorübergehend machen, bis sich dazu jemand findet. Es finden dazu auch bereits Gespräche statt.

Hr. Hofer Herbert: 3 Gemeinden werden bis jetzt nicht mitmachen. Wenn man niemand konkret hat, findet er es nicht sinnvoll, dies zu beschließen.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Der Betrag ist überschaubar und die Grün-Fraktion wird zustimmen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Gemeinde Aschach beschließt die Teilnahme am LEADER-Projekt „Gemeinde Topotheken im Eferdinger Land“ und übernimmt den entsprechenden Eigenmittelanteil bei Bewilligung des Förderprojekts. Der genaue Eigenmittelanteil wird vom LEADER-Büro bekanntgegeben, sobald die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden feststeht und das Projekt im Detail kalkuliert werden kann.

Die Gemeinde Aschach benennt eine*n Hauptverantwortliche*n und interessierte Topothekare, die die entsprechenden Schulungen erhalten und sich am Aufbau der Gemeinde Topothek beteiligen.

Die Gemeinde Aschach beschließt die Übernahme der jährlichen Kosten für die Gemeinde Topothek ab dem Jahr 2025 und garantiert die Fortsetzung der Topothek für mind. 5 Jahre ab letzter Förderauszahlung des LEADER-Projekts gem. der Verpflichtungserklärung von LEADER-Projekten.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1

2. Bauangelegenheiten

2.1. Bebauungsplanänderung Nr. 25 des Bebauungsplans Nr. 4 „Bahnhofstraße“ (Flurstraße) – Einleitungsbeschluss.

Bericht des Vorsitzenden:

Die neuen Eigentümer des Grundstückes GNr. 454/3 KG Aschach an der Donau im Bereich der Flurstraße ersuchen die Marktgemeinde Aschach an der Donau um Abänderung des dort rechtsgültigen Bebauungsplanes (Nr. 4 „Bahnhofstraße“) um eine zeitgemäße und energieeffiziente Bebauung zu ermöglichen. Zusätzlich soll auf dem Grundstück ein 2. Bauplatz entstehen, der über eine Privatzufahrt aufgeschlossen werden soll.

Der vorliegende Entwurf wurde durch den Ortsplaner in Abstimmung mit den Änderungswerbern erstellt. Die Einleitung des Verfahrens wurde im Bauausschuss vorbesprochen und wird durch diesen befürwortet. Die Änderung liegt auch im öffentlichen Interesse, da sie im Sinne einer effizienten Bodennutzung (zwei kleinere anstatt eines großen Bauplatzes) erstellt wurde.

Beratung:

Hr. Jäger Josef: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

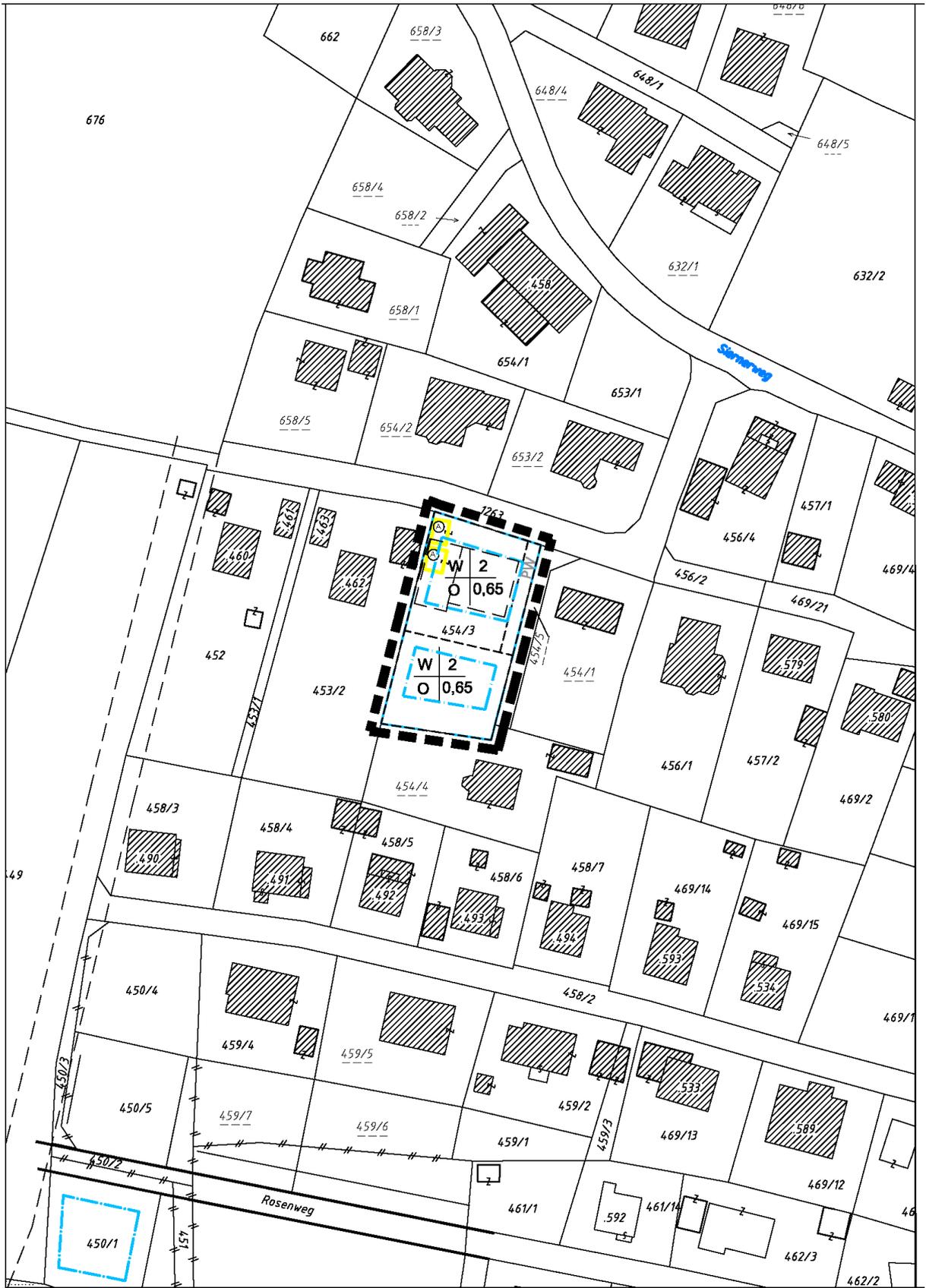
Die Einleitung des Änderungsverfahrens zur Änderung Nr. 25 des Bebauungsplanes Nr. 4 (Bahnhofstraße) möge auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

GEMEINDE Aschach		EV.NR	EV.NR.AE
		4	25
BEBAUUNGSPLAN NR. 4/25 M= 1:1000			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGEHINWEIS	VON	BIS	ZAHL
AUFLAGE	VON	BIS	DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER O.OE. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
		NAME ARCH.DIPL.ING. Helmuth SCHWEIGER ANSCHRIFT Honauerstrasse 14 4020 LINZ TELEFON: 0732/79 56 00 TELEFAX: 0732 79 56 00 - 5	
RUNDSIEGEL	ORT	LINZ	DATUM
		UNTERSCHRIFT	
PROJ.NR.:	PLAN.NR.:	GEZ.:	DATUM: 10.09.2022
			MASSTAB: 1:1000





SITUATION

ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3,00 m;

Abstand der Hauptgebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

Nebengebäude 15m an Grundstücksgrenze

3. GEBÄUDEHÖHEN

Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschößzahl ist einzuhalten. Die max. Sockelhöhe beträgt 80cm über dem höchsten Niveauanschlusspunkt. Die Geschößflächenzahl ist, soweit im Bebauungsplan vorgeschrieben, zu beachten.

4. FIRSTRICHTUNG - DACHNEIGUNG

Firstrichtung frei wählbar;

keine Flachdächer, Pultdächer möglich;

Flachdächer nur auf Garagen und Nebengebäuden;

Gebäude mit 2G ist eine Übermauerung über Rohdecke mit 60 cm einzuhalten

Gebäude mit 1G ist eine Übermauerung über Rohdecke mit 1,20 m einzuhalten

5. GARAGEN

Garagen können direkt an die Nachbargrundgrenze gebaut werden.

6. EINFRIEDUNGEN

Gesamthöhe max. 1,60m zum öffentl. Gut

massiver Sockel max. 60cm hoch; durchgehende undurchsichtige Zaunfelder .
unzulässig.

7. VER- UND ENTSORGUNG:

4. VER- UND ENTSORGUNG:

7.1 Wasserversorgung: Öffentliche WV- Anlage

7.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation

7.3 Abwasserbeseitigung: Regenwässer auf eigenem Grund zur Versickerung
wenn Bodenbeschaffenheit es zulässt

7.4 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz

LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

 GEBÄUDE ABBRUCH

 GEBÄUDE BESTAND

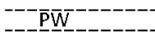
 GEBÄUDE GEPLANT

WIDMUNGSKATEGORIE	max. GESCHOSSANZAHL
BAUWEISE	GFZ

WIDMUNGSKATEGORIE: W...WOHNEN

BAUWEISEN: S...SONSTIGE BAUWEISE

O...OFFENE BAUWEISE

 Private Verkehrsfläche (Vorschlag)

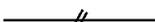
 STRASSENFLUCHTLINIE

 BAUFLUCHTLINIE

 GRENZLINIE

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUL. NUTZUNG

 GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN

 GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN

 BAUPLATZGRENZE GEPLANT

 GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

 KANAL

3. Haushaltsgebarung

3.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 1. 12. 2022 – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 01.12.2022 um 18:30 Uhr
am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Christoph Knierzinger BSc., Bettina Hartl, Ing.
Robert Peter und Irmtraud Dieplinger-Groiss (Schriftführerin)

Der Obmann begrüßt alle Erschienen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1 Prüfung Status Umsetzung der Maßnahmen aus dem Arbeitskreis für Wasser- und Kanalgebühren hinsichtlich Abfragen bei Zählertausch und Behandlung in der Gemeindeverwaltung

In der Arbeitskreissitzung vom 19.09.2019 wurde festgelegt, dass ergänzend zum
Wasserzählertausch zwei Erhebungsbögen für Schwimmbäder und
Nutzwasseranlagen abgefragt werden sollen. Aus der Durchsicht aktueller
Dokumentationen konnte der Prüfungsausschuss feststellen, dass dieser Punkt
umgesetzt wurde. Zudem war ersichtlich, dass eine aktive Kommunikation seitens
der Gemeindeverwaltung bei Auffälligkeiten mit den Bürgern durchgeführt wird.

Zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfehlen wir die
gezielte Analyse der Erhebungsbögen in Bezug auf kritische Auskünfte (z.B.
Nutzwasserbenützer) zu dokumentieren. Die Dokumentation unkritischer
Informationen (z.B. ausschließliche Befüllung eines Schwimmbades mit
Ortswasser) können aus Effizienzgründen unterlassen werden.

Tagesordnungspunkt 2 Prüfung Status Umsetzung der Empfehlungen des Prüfberichtes vom 14.09.2021

Betreffend TOP 1 des Prüfungsberichtes vom 14.09.2021 wurden die
Empfehlungspunkte auskunftsgemäß vor einigen Jahren im Umweltausschuss
diskutiert. Unseres Erachtens wäre eine aktuelle Behandlung der Themen
empfehlenswert, da sich laufend Änderungen im wirtschaftlichen und gesetzlichen
Umfeld ergeben. Die Diskussionen sollten auch im Protokoll ersichtlich sein.

Betreffend die Anbieteranalysen für Grünschnitt ersuchen wir für die nächste
Sitzung um Übermittlung der durchgeführten Angebotsanfragen.

Betreffend TOP 2 des Prüfungsberichtes vom 14.09.2021 empfehlen wir, die vollständige quartalsweise Überprüfung der Abgabenarten auf den Vorschreibungsausdrucken aus Effizienzgründen zu streichen. Es ist jedoch ratsam, laufende Veränderungen (z.B. Änderung des Entsorgungsintervalls) in einer gesonderten Liste mitzuführen.

Die Vollständigkeitskontrolle mit dem WDL-Kataster wurde durchgeführt und sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Weiters wurde die Nutzung der im K5 implementierten Abweichungsreports mit Grenzwerten von +/- 35% Mengenabweichung auskunftsgemäß durchgeführt. Wir ersuchen, hierfür die zwei erwähnten Systemauswertungen für die kommende Prüfungsausschusssitzung für die tatsächliche Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:44 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 01.12.2022 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am 12.12.2022 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 3.1.

3.2. Vergabe von Subventionen für das Jahr 2023 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Vergabe von Subventionen über € 2.000,-- wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 29. 11. 2022 vorberaten. Seitens des Gemeindevorstandes ergeht folgender Vorschlag:

Musikkapelle Aschach	€ 2.000,--
ÖTB Turnverein	€ 2.300,--
SV Sparkasse Aschach	€ 2.200,--
SV Sparkasse Aschach Jugendf.	€ 1.800,--
Sondersubvention SV Sparkasse	€ 5.000,--
Kulturinitiative Spektrum	€ 3.600,--
Verein Lebenswertes Aschach	€ 3.000,--

Die Subventionen wurden im Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 29. 11. 2022 vorberaten.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Haider Christoph: Warum gab es eine so große Steigerung beim Verein Spektrum?

Fr. Frandl Ramona: Wollten bereits im letzten Jahr eine Erhöhung. Es gab eine genaue Auflistung zum Antrag. Es sind auch die Gagen sehr gestiegen.

Hr. Haider Christoph: Die Verhältnismäßigkeit passt für ihn nicht. Der Turnverein hat weniger und hat 4-5 Abende den Turnsaal besetzt, welcher dann auch durchgeheizt werden muss. Er wird sich enthalten.

Es entsteht hierüber eine längere Diskussion.

Fr. Dr. Wassermair Judith:

Sie möchte das endlich einmal auflösen. Sie hat dazu drei Punkte.

Erstens: Es war lange genug im Kulturausschuss, über drei Stunden mit allen menschenmöglichen Unterlagen, die zum Durchschauen waren.

Zweitens: Es geht hier um den Gleichheitsgrundsatz.

Wir haben damals am 13. 5. 2019 das im Gemeinderat beschlossen.

Ich lese den Antrag vor: *Der Gemeinderat möge eine Kompensation der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren beschließen, unter der Voraussetzung des Vorliegens einer schriftlichen Zusage seitens der Vereinsobfrau, des Stellvertreters und des Kassiers der Kulturinitiative Spektrum, dass künftig seitens Spektrum keine weiteren Förderansuchen betreffend der geplanten Sanierung des Objektes oder Förderungen wegen künftiger Schäden am Objekt oder am Gebäude (Hochwasser usw.), bzw. Unterstützungen für den laufenden Betrieb des Objektes an die Gemeinde gestellt werden.* Das wurde einstimmig angenommen.

Und jetzt müsste meiner Meinung nach der Gemeinderat einmal sagen: „Mea culpa, wir haben etwas falsch gemacht und das berichtigen wir.“

Ich zitiere den Gemeindebund:

Grundsätzlich besteht auf die Gewährung von Subventionen kein durchsetzbares subjektives Recht. Nur der Gleichheitsgrundsatz ist - wie generell - zu beachten.

Bei der Festlegung, keine Subventionen für Baumaßnahmen mehr zu beantragen handelt es sich m.E. nur um eine Absichtserklärung, weil ja keine Sanktion vorgesehen ist, wenn trotz der Erklärung neuerlich um eine solche angesucht wird. Natürlich kann der (neue) GR die seinerzeitige Entscheidung abändern und auch

Baumaßnahmen fördern. Er kann aber - immer unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes - bei dieser Entscheidung bleiben.
Dann war der Prüfungsausschuss, wo die Unterschrift gefordert wurde.
Daraufhin hat Spektrum folgenden Brief geschrieben:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
unser Verein ist im Schreiben vom 1.12.2021 von der Gemeinde Aschach aufgefordert worden, zu erklären, dass künftig seitens des Vereins keine weiteren Förderansuchen betreffend der geplanten Sanierung des Objektes oder Förderung wegen künftiger Schäden am Objekt oder am Gebäude (Hochwasser usw.) bzw. Unterstützung für den laufenden Betrieb des Objekts an die Gemeinde gestellt werden.*

Wie uns durch Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau bekannt ist, wird eine derartige Erklärung nur unserem Verein abverlangt. Das Verlangen nach Vorlage dieser Erklärung verletzt daher den Gleichheitsgrundsatz, der nach einer Auskunft des Gemeindebundes auch bei Förderungen einzuhalten ist. Aus unserer Sicht ist daher das Verlangen an unseren Verein, eine derartige Erklärung vorzulegen, willkürlich und somit rechtswidrig.

Sollte unsere oben beschriebene Sicht der Dinge den Tatsachen widersprechen, so ersuchen wir um Begründung. Ansonsten bitten wir um Verständnis, dass wir eine Erklärung, die uns willkürlich und in rechtswidriger Weise abverlangt wird, nicht abgeben werden.

Drittens: Im Gemeinderat werden die Subventionen sehr flexibel vergeben Ich erinnere an das letzte Jahr, wo eine Privatperson 50.000 Euro gekriegt hat, ohne dass die Gemeinde ihr gegenüber irgendeine Verpflichtung gehabt hätte. 50.000 Euro, das wären 25 Jahre lang 2000 Euro für einen Verein.

Falls jetzt noch irgendwer sagt, dass das überhöht ist, an das letzte Jahr denken. 50.000 Euro für eine Praxis, 30.000 für eine Glocke und 17.000 in der Donau. Wir sind bei 97.000, ich zähle mit.

Es sollte endlich einmal klar sein, entweder man stellt allen Vereinen Bedingungen bei einer Förderung oder eben nicht. Das ist der Gleichheitsgrundsatz. Nicht mehr und nicht weniger will man haben.

Vorsitzender: Darum werden nunmehr auch die neuen Förderrichtlinien für die Subventionen ausgearbeitet. Damit nicht willkürlich Beträge zustande kommen, sondern alle gleich bemessen werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorgeschlagenen Subventionen mögen genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte SPÖ-Fraktion (Fr. Koblinger schon anwesend) und die gesamte Grün-Fraktion stimmen für diesen Antrag.

Die gesamte ÖVP-Fraktion und die gesamte FPÖ-Fraktion enthalten sich der Stimme.
Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 3.2.

3.3. Vergabe des Kassenkredites für 2023 – Beratung und Beschlussfassung

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von den unten angeführten Banken eingeholt. Die Angebote wurden für eine Summe von € 1.000.000,-- ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 28.11.2022

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Bank	Zuschlag(6-Mo.-Euribor)	Fixzinssatz	Spesen
Volksbank, Eferding		kein Angebot abgegeben	
Raiffeisenbank, Hartkirchen		0,52%	lt. Beilage
Sparkasse, Eferding		0,52%	lt. Beilage

Zusatz Sparkasse: Senkung des Aufschlages auf 0,47%, wenn mindestens 50% des Zahlungsverkehrs über die Sparkasse abgewickelt werden.

Dazu wurde am 29.11.2022 folgende Information von Hrn. Smith eingeholt: Wenn die Hälfte aller Bankgeschäfte (nicht nur den Kassenkredit betreffend), sondern auch die Vorschreibungen usw. über die Sparkasse abgewickelt werden, gilt der Aufschlag von 0,47%, wodurch die Sparkasse damit an erster Stelle gereiht wäre.

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei 2,374 % (25.11.2022).

Beratung:

AL Rathmayr: Sie teilt mit, dass im Amtsvortrag ein Tippfehler passiert ist. Bei der RAIKA ist der Aufschlag nicht 0,52 % sondern 0,49%. Der Kassenkredit ist eine reine Vorsichtsmaßnahme und wurde heuer nicht in Anspruch genommen.

Hr. Haider: Aufgrund der Vorgehensweise der Sparkasse in der Vergangenheit bei einem Darlehen, würde er empfehlen dies bei der RAIKA zu machen. Er findet auch den Zusatz der Sparkasse nicht in Ordnung.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Kassenkredit für 2023 soll an die RAIKA vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.3.

3.4. Erhöhung und Änderung der Schulbeihilfe für Schulveranstaltungen ab dem Schuljahr 2022/2023 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im Sozialausschuss wurde darüber beraten, die bestehende Schulbeihilfe für Schulveranstaltungen zu erhöhen bzw. generell zu überarbeiten.

Derzeit wird in Aschach eine Schulbeihilfe (für mehrtägige Veranstaltungen) für schulpflichtige Kinder, die in Aschach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, in Höhe von € 18,20 pro Kind gefördert. Das Ansuchen wird pro Klasse direkt von der Volksschule Aschach an die Gemeinde gestellt. Der Gesamtbetrag wird von der Gemeinde an die Schule überwiesen. Durch diesen Vorgang ist es wahrscheinlich für die Eltern zu wenig oder gar nicht ersichtlich, dass die Gemeinde einen Zuschuss leistet.

Der Sozialausschuss beantragt daher eine Erhöhung und eine Änderung der Antragsstellung wie folgt:

- Die Schulbeihilfe pro schulpflichtigem Kind und pro mehrtägiger Schulveranstaltung, soll von bisher € 18,20 auf € 20,00 ab dem Schuljahr 2022/2023 erhöht werden. Gefördert werden Kinder bis zur 9. Schulstufe, die in Aschach ihren Hauptwohnsitz haben.
- Für die Volksschule soll die Antragsstellung beibehalten werden. Die Schule/Klassenlehrerin stellt für die gesamte Klasse den Antrag pro Schulveranstaltung, vor der jeweiligen Veranstaltung. Eine entsprechende Information über die Beihilfe von Seiten der Gemeinde, muss von der Schule an die Eltern übermittelt werden. Die Fördersumme muss mittels einer Rechnung belegt werden.

Sollte eine Schulveranstaltung nicht durchgeführt werden, muss die beantragte Fördersumme an die Gemeinde rückerstattet werden.

- Für Schüler einer Mittelschule oder Gymnasium sollen künftig die Eltern um die Schulbeihilfe mittels beiliegendem Antrag bei der Gemeinde ansuchen.

Beratung:

Fr. Schlagintweit Anita: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Sozialausschusses:

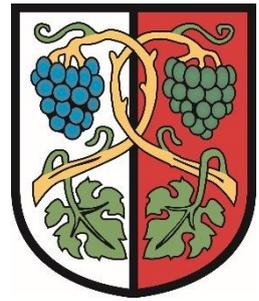
Die Schülerhilfe für Schulveranstaltungen möge auf € 20,-- erhöht werden. Die ausgearbeiteten Richtlinien samt Antragsformular möge ebenfalls beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.4.

Ansuchen um Schulbeihilfe für Schulveranstaltungen



Erziehungsberechtigte(r) bzw. Antragssteller

Familienname und Vorname	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Telefon und E-Mail	

Schüler(in)

Familienname und Vorname		
Geburtsdatum		
Schule		Klasse

Veranstaltung(en)

Art der Veranstaltung	Datum von	Datum bis

Erforderliche Beilage(n): Teilnahmebestätigung(en) der Schule

Kontoverbindung für die Überweisung des Förderbetrages

Kontoinhaber	
Bankinstitut	
IBAN	
BIC (bitte unbedingt angeben)	

Einverständniserklärung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Ich erkläre mich mit der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten sowie der Einholung automationsunterstützten Auskünfte und Informationen einverstanden, soweit die in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des Verfahrens auf Gewährung dieses Zuschusses beschränkt bleibt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde Aschach an der Donau berechtigt ist, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt zu überprüfen und die Förderung jederzeit zurückzuverlangen, falls die Förderungsrichtlinien nicht eingehalten werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.aschach.at im Bereich Datenschutz.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit oben angeführter Angaben.

Ort, Datum
Antragsteller(in)

Unterschrift

Von der Gemeinde Aschach an der Donau auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben der Antragstellung nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden und

- die Voraussetzungen für die Auszahlung einer gehaltsunabhängigen Förderung in Höhe von € 20,00 **gegeben** sind.
- die Voraussetzungen für die Auszahlung einer gehaltsunabhängigen Förderung in Höhe von € 20,00 **nicht gegeben** sind.

Aschach, am

Unterschrift Sachbearbeiter(in)

Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen für Schulveranstaltungen aller Art

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 werden ab dem Schuljahr 2022/2023 Schulbeihilfen an Schüler, welche selbst sowie auch ihre Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Aschach an der Donau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, gewährt.

1. **Schultyp**
Schulbeihilfenberechtigt sind alle Schüler im Pflichtschulalter bis zur 9. Schulstufe
2. **Einreichfrist**
Die Einreichfrist endet spätestens nach einem Monat nach der Veranstaltung. Das Ansuchen ist nur mittels Antragsformular möglich. Eine von der Schule unterfertigte Teilnahmebestätigung der zu fördernden Veranstaltung(en) ist zwingend beizulegen.
3. **Beihilfenhöhe**
Der Förderungsbeitrag beträgt € 20,00 pro mehrtägiger Schulveranstaltung. Die Beihilfe ist gehaltsunabhängig.
4. **Rechtsgrundlage**
Ein Rechtsanspruch auf Schulbeihilfe kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Gewährung von Schulbeihilfe kann jederzeit eingestellt werden.

3.5. Tarifierpassung „Essen auf Rädern“ – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Küche St. Teresa, Bad Mühlacken gibt bekannt, dass es voraussichtlich per 01.01.2023 eine 10,4%ige Preisanpassung für EAR geben wird.

Die letzte Erhöhung von Seiten der Gemeinde wurde per 01.05.2017 durchgeführt:

- **Sozialtarif:** € 7,50 pro Portion und Tag für Ausgleichszulagenempfänger ohne Pflegegeld
- **Normaltarif:** € 8,00 pro Portion und Tag für alle anderen Personen

Gegenüber anderen Gemeinden im Bezirk befindet sich Aschach beim Portionspreis im Vergleich noch im untersten Preisniveau.

Der Sozialausschuss beantragt eine Preisanpassung in folgender Höhe:

- **Sozialtarif:** € 8,20 pro Portion und Tag für Ausgleichszulagenempfänger ohne Pflegegeld
- **Normaltarif:** € 9,00 pro Portion und Tag für alle anderen Personen

Die Erhöhung entspricht rund der 10,4% Vorankündigung der Küche in Bad Mühlacken.

Beratung:

Fr. Schlagintweit Anita: Sie erläutert den vorliegenden Punkt. Seit 2015 gab es keine Preisanpassung mehr.

Fr. Dr. Wassermair: Nach den Gemeinderichtlinien muss man hier kostendeckend sein. Dies ist noch nicht erreicht. Man kann natürlich nicht sofort massiv erhöhen, aber man sollte sich dies im Laufe des Jahres anschauen, um einen realistischen Preis zu erzielen. Der Grün-Fraktion wäre auch eine deutliche Staffelung zwischen Normal- und Sozialtarif wichtig.

Hr. Haider Christoph: Ist es mit dem neuen Tarif kostendeckend?

Fr. Schlagintweit Anita: Nein.

Antrag des Sozialausschusses:

Die vorliegende Tarifordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.5.



Marktgemeinde Aschach

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355

Fax: 07273/6355-17

E-mail: gemeinde@aschach-donau.ooe.gv.at

Aschach, 12.12.2022

Tarifordnung

für Essen auf Rädern

Die Tarife für Essen auf Rädern werden **ab 01. Jänner 2023** wie folgt festgesetzt:

- a) **Sozialtarif:** € 8,20 pro Portion und Tag für Ausgleichszulagenempfänger ohne Pflegegeld
- b) **Normaltarif:** € 9,-- pro Portion und Tag für alle anderen Personen

Personen die eine 24h-Pflege in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Essen auf Rädern.

Personen die bereits Essen auf Rädern beziehen und sich für einen 24h-Pflege entscheiden, haben in der Folge keinen Anspruch mehr auf Essen auf Rädern. Daher muss der Bezug umgehend abgemeldet werden.

Die Preise verstehen sich inkl. 10 % MWSt.

Der Bürgermeister:
Mag. Groiss Dietmar e.h.



Marktgemeinde Aschach

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355

Fax: 07273/6355-17

E-mail: gemeinde@aschach-donau.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 12.12.2022 die

Änderung der Tarifordnung für Essen auf Rädern

beschlossen hat.

Die Tarife für Essen auf Rädern werden ab 01. Jänner 2023 wie folgt festgesetzt:

- a) **Sozialtarif:** € 8,20 pro Portion und Tag für Ausgleichszulagenempfänger ohne Pflegegeld
- b) **Normaltarif:** € 9,-- pro Portion und Tag für alle anderen Personen

Personen die eine 24h-Pflege in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch für Essen auf Rädern.

Personen die bereits Essen auf Rädern beziehen und sich für einen 24h-Pflege entscheiden, müssen ehest möglich Essen auf Rädern abmelden.

Die Preise verstehen sich inkl. 10 % MWSt.

Der Bürgermeister:

Mag. Groiss Dietmar

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abgenommen am:

4. Verordnungen und Verträge

4.1. Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Laut BAV erhöhen sich die Sammel- und Transportkosten im Durchschnitt um +7,69 % bis +9,32 %. Der Abfallwirtschaftsbeitrag bringt keine Veränderungen zum Jahr 2022.

Unter Berücksichtigung der Veränderungen der Entleerungszahlen und der Mengenentwicklungen ergeben sich

laut Kalkulation folgende Änderungen bei den Gebühren:

Grundgebühr pro Jahr von	€ 114,72	auf	€ 126,04
Mülltonne /Entleerung von	€ 6,96	auf	€ 7,59
Müllsack von	€ 8,35	auf	€ 9,11

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Umweltausschusses

Der Gemeinderat möge der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte ÖVP-Fraktion und die gesamte FPÖ Fraktion enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen für diesen Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 4.1.



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-14

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: Bianca Stieger

E-mail: bianca.stieger@aschach-donau.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 12.12.2022, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 1116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|------------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € 126,04 |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt | € 808,76 |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 1.155,37 |

Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt | € 7,59 |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt | € 48,70 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 69,58 |

je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt	€ 9,11
---	--------

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 3
Abgabepflichtiger

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Dietmar Groiss)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

4.2. Wassergebührenverordnung – Änderung der Mindestanschlussgebühr sowie der Mietgebühren für Wasserzähler – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Voranschlagserlass des Landes sind die Anschlussgebühren für Wasser anzupassen.

Bei der Wasseranschlussgebühr wäre eine Erhöhung von 9,40570 % (von € 2.137,-- auf € 2.338,--) notwendig.

2.8.2. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2023 bei **Wasserversorgungsanlagen 2.338 Euro** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 3.901 Euro**.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen, wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Weiters wurde seitens der WDL eine Erhöhung der Wasserzählermiete samt Tausch angekündigt. Dies würde heißen, dass eine Erhöhung angedacht werden sollte.

nachstehend die Preise der Wasserzähler inkl. Tausch für 2023:

Wasserzählertausch inkl. 4m³ Corona Tauschzähler -> **€69,67->3,48**
Wasserzählertausch inkl. 10m³ Corona Tauschzähler -> **€83,01->4,15**
Wasserzählertausch inkl. 16m³ Corona Tauschzähler -> **€157,65->7,88**

Bisher wurden verrechnet

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 (4) m ³	€ 3,50
für Hauswasserzähler Größe 7 (10) m ³	€ 4,--
für Hauswasserzähler Größe 20 (16) m ³	€ 7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€ 35,--
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€ 37,--

Vorschlag 2023

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 (4) m ³	€ 3,60(+ 2,85714%)
für Hauswasserzähler Größe 7 (10)m ³	€ 4,20(+ 5,0 %)
für Hauswasserzähler Größe 20 (16) m ³	€ 7,90 (+2,33160 %)
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€ 39,--(+ 10,576%)
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€ 41,--(+ 10,576%)

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte FPÖ-Fraktion, die gesamte SPÖ-Fraktion und die gesamte Grün-Fraktion stimmen für diesen Antrag.

Fr. DI Paschinger Ina stimmt gegen den Antrag. Die restliche ÖVP-Fraktion enthält sich der Stimme.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 4.2.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 13.12.2021, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsg Gebühr (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z.4 FAG 2017 i.d.g.F, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 € **15,59** mindestens aber € **2.338,-**
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € **2.338,-**
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m² je Quadratmeter Beckenfläche € 14,85. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindeamt Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokalen, Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.

- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
 - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 2 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€ 1,62**
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge

zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m² Baufläche € **63,60** und für Baustellen über 200 m² Baufläche € **95,30** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	3,60
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€	4,20
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,90
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	39,-
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	41,-

§ 4

Grundgebühr

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage je Anschluss an die Ortswasserleitung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 20,- zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,06 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. 12. 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Groiss Dietmar



Angeschlagen am: 13. 12. 2022

Abgenommen am: 3.1.2023

4.3. Kanalgebührenverordnung – Änderung der Mindestanschlussgebühr – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Voranschlagserlass des Landes sind die Anschlussgebühren für Kanal anzupassen.

Bei der Kanalanschlussgebühr wäre eine Erhöhung von 9,42496 % (von € 3.565,-- auf € 3.901,--) notwendig.

2.8.2. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2023 bei **Wasserversorgungsanlagen 2.338 Euro** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 3.901 Euro**.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen, wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Die Mietgebühren für die Wasserzähler mögen analog zur Wassergebührenverordnung erhöht werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kanalgebührenverordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte FPÖ-Fraktion, die gesamte SPÖ-Fraktion und die gesamte Grün-Fraktion stimmen für diesen Antrag.

Fr. DI Paschinger Ina stimmt gegen den Antrag. Die restliche ÖVP-Fraktion enthält sich der Stimme.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 4.3.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 12.12.2022, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBl. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr:

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) € **26,00** mindestens aber **€ 3.901,--**
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).
Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.
- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
 - a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 7,85**

- b) Für Werkstätten unter 200 m², die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 21,04**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 7,85**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 7,85**
- e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 25,26**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.
Gasthaussäle mit mehr als 100 m² fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
- f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 41,58**
- Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 21,04**
- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 21,04**
- h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 12,82**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
- a) Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.,
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,99**

- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wasser letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
 Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€ 3,60
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€ 4,20
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€ 7,90
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€ 39,-
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€ 41,-

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 19,12**

- (4) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Kanalnetzes sowie Kapitalkosten) wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 40,- je Anschluss festgesetzt.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 13,75**
- (2) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,99**
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,60**
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 19,12**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenutzungsgebühr auch die Kanalbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,14 je m² Grundfläche eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeigen

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Veränderungsanzeige bzw. Meldung entsteht der Abgabenanspruch abweichend von § 8 Abs.

2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Entstehen des Abgabeanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 6 an die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. 12. 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Groiss Dietmar

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abgenommen am: 3. 1. 2023



4.4. Abschluss des Kaufvertrages für die Wurm-Gründe – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In der Gemeinderatssitzung am 9. Mai 2022 wurde der Grundsatzbeschluss bezüglich Grundankauf Wurm-Gründe gefasst. Es wurde daraufhin das Rechtsanwaltsbüro Hochleitner mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragt. Fr. Dr. Hochleitner wurde auch zur heutigen Sitzung eingeladen, um auch noch ev. auftretende Fragen zu beantworten.

Beratung: Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Hochleitner: Die Verkäufer sind auch rechtsanwaltlich vertreten und daher gab es noch Formulierungsanpassungen. Es wurde auch eine Kaufpreisanpassung gefordert. Dieser wurde nicht zugestimmt. Es ist hier ein fixer Kaufpreis, der nicht erhöht werden kann. Es wird auch zugesichert, dass es Lastenfrei ist.

Fr. DI Paschinger Ina: Sie stellt nochmals die Anfrage, ob hier ein Bodengutachten in Auftrag gegeben wurde.

Vorsitzender: Nein.

Hr. Haider Christoph: Die Position der FPÖ hat sich nicht geändert. Wenn man schaut, wie viele Gebäude der Gemeinde sanierungsbedürftig sind, ist es sonderbar, wenn man die Gelder für den Grundkauf verwendet.

Hr. Hofer Herbert: Die Position der ÖVP ist auch klar. Ihnen fehlt einfach ein Konzept zu diesem Ankauf. Man hat auch den Eindruck, dass Investitionen, die dringend notwendig gewesen wären und auch budgetiert waren, verschoben wurden. Die ÖVP wird nicht zustimmen.

Vorsitzender: Es wurden natürlich keine Investitionen verschoben. Bezüglich Straßenbaumaßnahmen muss man berücksichtigen, dass gewisse Bewilligungen sehr lange gedauert haben und daher noch nicht damit begonnen wurde.

Fr. Dr. Wassermair: Eine Gemeinde sollte nicht nur über Geld verfügen, sondern auch über Flächen für zukünftige Projekte. Die GRÜNEN sind für den Grundkauf, weil das Grundstück direkt ans Gelände des Schulkomplexes und des Veranstaltungszentrums grenzt. Mit diesem Grundkauf wird die Möglichkeit geschaffen, von der vielbefahrenen Landesstraße etwas abzurücken. Über diese wird unweigerlich die Umfahrung Eferding geführt werden, was die Lärm- und Feinstaubbelastung noch verschärfen wird.

Egal zu welchem Entschluss man bezüglich der Nachnutzung des freiwerdenden Schulgebäudes kommt, halten die Grünen das Grundstück für strategisch wertvoll.

Es entsteht hierüber noch eine längere Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Kaufvertragsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte SPÖ-Fraktion (Fr. Koblinger noch nicht anwesend), die gesamte Grün-Fraktion stimmen für diesen Antrag.

Die gesamte FPÖ-Fraktion und die gesamte ÖVP-Fraktion stimmen gegen den Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 4.4.

HOCHLEITNER

Rechtsanwälte GmbH

Liegenschaftskaufvertrag

(ENTWURF 05.12.2022)

geschlossen zwischen

1. **Hermann Wurm**, geb. 01.03.1940
Nußdorferstraße 3/17, 1090 Wien
2. **Helmuth Wurm**, geb. 26.09.1945
Buchberggasse 34, 3400 Klosterneuburg
3. **Karin Ochenbauer**, geb. 02.01.1963
Kammerjoch 45, 3400 Klosterneuburg

einerseits (im Folgenden gemeinsam auch „Verkäufer“)

und

4. **Marktgemeinde Aschach an der Donau**
Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau

andererseits (im Folgenden auch „Käufer“)

wie folgt:

Vorbemerkungen:

- V1 Der Grundbuchstand zur Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau stellt sich wie folgt dar: Hermann Wurm, geb. 01.03.1940, ist zu 1/3 Anteilen (sub B-LNr. 6), Helmuth Wurm, geb. 26.09.1945, ist zu 1/3 Anteilen (sub B-LNr. 8), und Karin Ochenbauer, geb. 02.01.1963, ist zu 1/3 Anteilen (sub B-LNr. 9) jeweils ideeller Miteigentümer der Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau. Der aktuelle Grundbuchstand ergibt sich aus dem Grundbuchauszug **Anlage ./1.**

V2 Die Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau wird gebildet aus dem Grundstück 487/1 KG 45003 Aschach an der Donau und hat ein insgesamtes Flächenausmaß von ca. 2.448 m².

V3 Die Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschach an der Donau als Bauland (Wohngebiet) ausgewiesen.

V4 Die Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau ist unbebaut.

Die kaufgegenständliche Liegenschaft befindet sich im Grundwasser Schongebiet der Marktgemeinde Aschach an der Donau.

Weitere Ersichtlichmachungen, Gefahrenhinweiskarten, etc., bestehen nicht.

V5 Die Bestimmungen dieser Vorbemerkungen sind Vertragsinhalt

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren nunmehr wie folgt:

1. Kaufabrede

1.1. Die Verkäufer verkaufen und übergeben in das Alleineigentum des Käufers und es kauft und übernimmt der Käufer in sein Alleineigentum die Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau.

1.2. Verkauf und Übergabe ebenso Kauf und Übernahme werden vereinbart mit allen Rechten und Pflichten, zu denen die Verkäufer den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt haben oder doch dazu berechtigt gewesen wären, mit allem Zubehör und Zugehör, alles wie es liegt und steht.

1.3. Dazu erklären die Vertragsparteien die Vertragsannahme.

2. Kaufpreis

2.1. Der vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt € 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend).

Die Vertragsparteien optieren nicht für die Umsatzsteuerpflicht des Kaufpreises. Der vorbeschriebene Betrag ist daher der zivilrechtliche Gesamtkaufpreis.

2.2. Dieser Kaufpreis ist fällig und zur Abwicklung zu bringen wie folgt:

Die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH in 4070 Eferding, Kirchenplatz 8, wird für die Kaufpreisabwicklung zur Treuhänderin bestellt. Die Treuhandabwicklung unterliegt den freien Status der OÖ Rechtsanwaltskammer.

Die Treuhänderin hat für diesen Kaufvorgang bei der Raiffeisenbank Region Eferding eGen zu Kontonummer IBAN: AT18 3418 0892 0193 6244 BIC: RZOOAT2L180 das Treuhandanderkonto für Rechtsanwälte, lautend auf KV Marktgemeinde Aschach/D. / Wurm / Ochenbauer angelegt.

Auf dieses Treuhandanderkonto sind vom Käufer € 250.000,00 binnen 14 Tagen nach notariell beglaubigter Unterschrift des gegenständlichen Kaufvertrages durch alle Vertragsparteien vom Käufer zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden sofort fällige Verzugszinsen von 6% jährlich vereinbart. Der Käufer verpflichtet sich, die Grunderwerbssteuer und die Grundbucheintragungsgebühr binnen 14 Tagen ab Vorschreibung durch den Schriftverfasser auf das vom Schriftverfasser bekannt gegebene Konto einzubezahlen.

Die Verkäufer sind zum Rücktritt ohne Nachfristsetzung berechtigt, wenn dieses Zahlungsfrist nicht eingehalten wird, der Zugang der einschreibebrieflichen Rücktrittserklärung bewirkt die Aufhebung des Kaufvertrages. Die Verkäufer haben die Rücktrittserklärung gegenüber der Treuhänderin und gegenüber dem Käufer zu erklären. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche bleiben dadurch unberührt.

Die Verkäufer verpflichten sich, spätestens mit Unterfertigung dieses Vertrages, auch ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung der Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau zu unterfertigen, wobei die einzige Beschlussausfertigung an den Schriftverfasser ergeht.

2.3. Die Auszahlung des Treuhanderlages erfolgt unverzüglich nach Einverleibung des Eigentumsrechts zugunsten des Käufers im Grundbuch; die Zustellung des antragsgemäßen Eintragungsbeschlusses an die Schriftverfasserin ist ausreichend.

Die Verkäufer bestätigen und verpflichten sich darüber hinaus jeweils, dem Schriftenverfasser sämtliche Unterlagen und Informationen samt Belegen zur Verfügung zu stellen, die zur Berechnung des Veräußerungsgewinnes nötig sind und ermächtigen den Schriftenverfasser, den Betrag vom Gesamtkaufpreis einzubehalten bzw. verpflichten sie sich, nicht in freibleibenden, kaufpreisgedeckte Beträge sofort beim Schriftenverfasser zu erlegen und ermächtigen den Schriftenverfasser, die selbstberechnete Steuer an das Finanzamt abzuführen. Die Verkäufer berechtigen jedenfalls den Treuhänder die auf den Gesamtkaufpreis entfallende Immobilienertragssteuer gemäß §§ 30 ff. EStG vom Gesamtkaufpreis einzubehalten, die sich aus der Berechnung durch das von der Finanzverwaltung vorgeschriebene elektronische Berechnungsprogramm ergibt.

- 2.4. Die aus dem Erlag des Kaufpreises erzielte Verzinsung gebührt demjenigen Vertragsteil an den die Auszahlung vorzunehmen ist.
- 2.5. Die Schriftenverfasserin ist von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich angewiesen, diesen Kaufvertrag grundbücherlich durchzuführen, jedoch erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ihr die Bezahlung des Kaufpreises (sowie der Grunderwerbssteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr) nachgewiesen und die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlichen Urkunden vollständig vorliegen.

Die Auszahlung des Treuhänderlages erfolgt unverzüglich nach Einverleibung des Eigentumsrechts zugunsten des Käufers im Grundbuch; die Zustellung des antragsgemäßen Eintragungsbeschlusses an die Schriftenverfasserin ist ausreichend.

Klargestellt wird, dass es sich bei dieser Vertragsbestimmung um eine im Liegenschaftsverkehr übliche Anweisung an die Schriftenverfasser handelt und der Anspruch auf Verbücherung sohin nicht aufschiebend bedingt ist. Ein Nachweis über die Kaufpreiszahlung gegenüber dem Grundbuchsgericht ist deshalb nicht zu erbringen.

- 2.6. Die Käufer verpflichten sich, die Grunderwerbssteuer und die Grundbuchseintragungsgebühr binnen 14 Tagen ab Eintritt der bedingungslosen Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages auf das vom Schriftenverfasser und Treuhänder bekanntgegebene Konto einzubezahlen. Die Fälligkeit und Abwicklung richten sich gemäß Punkt 2.2. dieses Kaufvertrages.

3. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes von den Verkäufern in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt binnen 7 Tagen nach dem Erlag des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto (gemäß 2.2) sowie nach dem Erlag der Grunderwerbssteuer und der Eintragungsgebühr auf dem von der Treuhänderin bekanntgegebenen Konto. Die Vertragsteile verpflichten sich die Treuhänderin von der erfolgten Übergabe zu verständigen (E-Mail ausreichend). Als Verrechnungsstichtag zwischen den Vertragsteilen für alle liegenschaftsbezogenen Aufwendungen gilt der auf den Tag der Übergabe folgende Monaterster. Der Käuferin gebühren vom Tag der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des erworbenen Kaufgegenstandes, wogegen sie auch ab diesem Tag sofort die Gefahr und den Zufall sowie die Last des Besitzes zu tragen hat. Der Kaufgegenstand wird übernommen wie er liegt und steht und besichtigt wurde.

Dieser Zeitpunkt wird auch als Vertragsrechnungsstichtag und Zuordnungszeitpunkt vereinbart und festgelegt. Für die Zuordnung maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entstehung der Berechtigung und der Verpflichtung, nicht der Zeitpunkt der Geltendmachung.

Festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand unbebaut ist.

4. Gewährleistung

- 4.1. Den Käufern sind der Grundbuchsstand sowie der Kaufgegenstand nach durchgeführter Besichtigung, Befundaufnahme und Erhebung bekannt.
- 4.2. Die Verkäufer gewährleisten und haften dafür, dass die nachfolgenden Zusicherungen im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Kaufvertrages, im Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes an die Käufer sowie im Zeitpunkt der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der Käufer richtig sind und zutreffen:
 - (i) Die Verkäufer sind bürgerliche Miteigentümer des Kaufgegenstandes und über den Kaufgegenstand frei Verfügungsberechtigt, sodass den Verkäufern die Eingehung und Durchführung dieses Kaufvertrages rechtmangelfrei möglich ist.
 - (ii) Der Kaufgegenstand ist frei von bürgerlichen und/oder außerbürgerlichen Lasten und/oder Rechten Dritter.

- (iii) Zum Kaufgegenstand bestehen keine Bestand- und/oder Besitzrechte Dritter.
- (iv) Im Hinblick auf den Kaufgegenstand sind keine Anträge auf Eintragung von Lasten in das Grundbuch vereinbart und/oder gestellt.

- 4.3. Es werden von den Verkäufern keine über die Bestimmungen des obigen Punktes hinausgehenden den Kaufgegenstand betreffenden Gewährleistungen und/oder Zusicherungen abgegeben. Insbesondere übernehmen die Verkäufer keinerlei Haftung für die Beschaffenheit und bauliche Eignung des Kaufgegenstandes.

Die Verkäufer leisten insbesondere keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, ein bestimmtes Erträgnis, eine bestimmte bauliche Eignung oder eine bestimmte Nutzbarkeit des Kaufgegenstandes. Die Käuferin hat die Liegenschaft eingehend besichtigt, den Zustand zur Kenntnis genommen, sich über Ausmaß, Zustände und Erhaltung informiert und erwirbt und übernimmt diese wie sie liegt und steht. Die Verkäufer übernehmen keine Haftung für Boden- / Grundwasserverunreinigungen, sonstige Gefährdungen, Kampfmittel oder archäologische Funde.

- 4.4. Die Vertragsparteien bezeichnen und anerkennen den Kaufpreis bezogen auf den letzten Willen des Verstorbenen Walter Josef Steininger als angemessenen Kaufpreis für den Kaufgegenstand.

5. Grundverkehr

Alle Vertragsparteien, ihre Gesellschafter und ihre Organe sind Inländer im Sinne des Grundverkehrsrechtes.

Im Sinne des OÖ GVG stellen die Vertragsparteien fest, dass der Kaufgegenstand ein Baugrundstück im Sinne des OÖ GVG ist und verbinden damit die ausdrückliche schriftliche Erklärung (auch des Rechtserwerbers), dass der Rechtserwerb nach dem OÖ GVG genehmigungsfrei zulässig ist und allen Vertragsparteien, daher auch dem unterzeichnenden Rechtserwerber, im vollem Umfang die Strafbestimmung des § 35 OÖ GVG sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (etwa Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt sind.

6. Versicherung

Die Käufer nehmen die bestehende **Versicherung** zur Kenntnis, ebenso die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über eine vorzeitige Auflösung

dieses Versicherungsvertrages. Ein allenfalls mit Vertragsauflösung entstehendes Guthaben steht den Käufern zu, wie sie auch eine allfällige Nachzahlung selbst zu tragen hat. Die Verkäufer verpflichten sich, das Versicherungsunternehmen unverzüglich vom Vertragsabschluss zu verständigen. Die Käufer sind berechtigt, binnen eines Monats ab Eintragung im Grundbuch vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Allfällige Ansprüche des Versicherers aus Dauerrabattvergütungen, etc. werden von den Verkäufern getragen.

7. Aufsandungserklärung

Sohin erteilen die Vertragsparteien Hermann Wurm, geb. 01.03.1940, Helmuth Wurm, geb. 26.09.1945, Karin Ochenbauer, geb. 02.01.1963, sowie Marktgemeinde Aschach an der Donau, je ihre ausdrückliche Zustimmung und **E i n w i l l i g u n g**, dass aufgrund dieses Vertrages ob der Liegenschaft EZ 206 KG 45003 Aschach an der Donau,

- (i) die 1/3 Anteile sub B-LNr. 6, 1/3 Anteile sub B-LNr. 8, und 1/3 Anteile sub B-LNr. 9, zusammengezogen werden; und
- (ii) das Alleineigentum der Marktgemeinde Aschach einverleibt wird.

8. Kosten, Steuern und Gebühren

8.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, insbesondere Grunderwerbssteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr und Eingabegebühr beim Grundbuch sowie die mit der Unterschriftenbeglaubigung verbundenen Kosten der Käufer trägt. Der Käufer ist zur Bezahlung eines allfälligen Verwahrenngeltes verpflichtet. **Klarstellend wird festgehalten, dass die mit der Durchführung der Rangordnung verbundenen Kosten ebenfalls der Käufer trägt.**

8.2 Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jede Seite selbst.

8.3 Der Schriftenverfasser wurde über Auftrag des Käufers tätig; der Schriftenverfasser hat ausschließlich seine Partei, den Käufer rechtlich beraten und vertreten, worauf der Schriftenverfasser von Beginn an ausdrücklich hingewiesen hat. Der Schriftenverfasser hat die Verkäufer auch nicht steuerlich beraten und/oder vertreten. Der Schriftenverfasser wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen (§ 30 c EstG) und der von den Verkäufern erhaltenen Unterlagen die Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer vornehmen. Der Schriftenverfasser haftet gegenüber den

Verkäufern in diesem Zusammenhang unter den Voraussetzungen des § 30 c EstG. Der Schriftenverfasser behält sich ausdrücklich vor, bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ausschließlich seine Partei, nämlich den Käufer rechtsfreundlich zu vertreten.

9. Sonstiges

- 9.1 Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die der Käufer erhält, die Verkäufer erhalten je eine unbeglaubigte Abschrift.
- 9.2 Jede Änderung, Ergänzung und/oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden, die keinen Eingang in diese Urkunde gefunden haben, wurden nicht getroffen.
- 9.3 Sollten zur Durchführung dieses Vertrages noch weitere Erklärungen der Vertragsparteien erforderlich sein, so verpflichten sich diese, solche Erklärung jederzeit in der gesetzlich erforderlichen Form abzugeben.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und tatsächlich Gewollten möglichst nahekommt. Dies gilt auch für eine etwaig erforderliche Lückenfüllung.
- 9.5 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts Linz vereinbart.
- 9.6 Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf einen Widerruf und/oder Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Rechtsgrund auch immer.
- 9.7 Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiemit die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH, FN 393119t, 4070 Eferding, Kirchenplatz 8 sämtliche zur Vorbereitung, Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages notwendigen Schritte für die Vertragsparteien durchzuführen, grundbücherliche Einverleibungs- und Löschungserklärungen abzugeben,

Aufsandungen zu erteilen und entgegenzunehmen, Grundbuchsgesuche zu unterfertigen und einzubringen und die erforderlichen Schriftsätze, Eingaben bei Behörden für sie in Empfang zu nehmen sowie alle zweckmäßigen Vorstellungen und Behördeninterventionen vorzunehmen. Insbesondere wird der Schriftenverfasser auch bevollmächtigt, Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages, in Notariatsaktform bzw. in notariell beglaubigter Form, vorzunehmen, falls dies durch das zuständige Grundbuchgericht für die Verbücherung gefordert werden sollte.

10.

Der Liegenschafts Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung vom • genehmigt und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 OÖ.Gemeindeordnung. [Anmerkung: Die Beschlussfassung im Gemeinderat kann am 12.12.2022 stattfinden. Die Letztfassung des Liegenschafts Kaufvertrages muss in diesem Fall am 05.12.2022 vorliegen. Der Unterschriftentermin mit der Verkäuferseite kann anschließend, nach dem 12.12.2022 erfolgen, sofern die Genehmigung im Gemeinderat erfolgt ist.]

Aschach an der Donau, am •

Hermann Wurm, geb. 01.03.1940

Helmuth Wurm, geb. 26.09.1945

Karin Ochenbauer, geb. 02.01.1963

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Marktg/5-1
63/86 12.10.2022

5. Antrag der FPÖ-Fraktion – Unterstützungsleistungen für Gemeindebürger in der Teuerungskrise

Bericht des Vorsitzenden der FPÖ-Fraktion:

Hr. Haider Christoph: Es wurde bereits in der letzten GMR Sitzung ausreichend diskutiert. Mittlerweile muss man die Impfprämie bei anderwärtiger Verwendung nicht zurückzahlen und deswegen wurde der Antrag nochmals gestellt.

Antrag der FPÖ – Fraktion:

Die FPÖ- Fraktion Aschach stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Geldmittel für die Impfkampagne 2022 zur Gänze als Unterstützungsleistung nun den Gemeindebürgern zukommen zu lassen. Der Sozialausschuss soll beraten, wie das Geld für die Bürger konkret verwendet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Ing. Matthias Lucan stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag. Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 5

FPÖ-Fraktion Aschach/D.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/D.

Aschach, am 17.11.2022

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. den Antrag auf Aufnahme von nachstehendem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Unterstützungsleistungen für Gemeindebürger in der Teuerungskrise

Antrag / Beschluss:

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Geldmittel für die „Impfkampagne 2022“ zur Gänze als Unterstützungsleistung den Gemeindebürgern zukommen zu lassen. Im Sozialausschuss soll beraten werden, wie das Geld zugunsten der Bürger konkret verwendet werden kann.

Begründung:

Unsere Gemeinde erhielt von der Bundesregierung rund € 17.000 zur Bewerbung der Corona-Impfung im Zuge einer „Impfkampagne 2022“.

Dieses Geld wurde nun von der Regierung für andere Zwecke freigegeben. Dies bestätigt ein Schreiben des Gemeindebundes vom 17.1.2022, welches diesem Antrag beiliegt.

Der Sachverhalt ist daher heute ein anderer, wie in der Sitzung vom 27.9.2022, wo die Begründung der damaligen Ablehnung lt. Protokoll (und auch aus Artikeln in diversen Regionalmedien) die Zweckbindung der Gelder waren.

Die vorherrschende Teuerungskrise trifft viele Bürger gerade jetzt in der Vorweihnachtszeit besonders hart, wie man anhand von Mieterhöhungen, Steigerung von Betriebskosten und vielem mehr spürt. Bei Verwendung dieser Gelder findet keine zusätzliche budgetäre Belastung statt.

Mittels finanzieller Unterstützung kann auch auf Gemeindeebene der steigenden Belastung der Bürger entgegengewirkt werden.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Aschach/D.:


GV Thomas Radler

EILT-INFO: Kommunale Impfprämie muss nicht zurückgezahlt werden!

Liebe Bürgermeisterinnen!

Liebe Bürgermeister!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nach dem erfolgreich verhandelten Gemeindepaket in Höhe von einer Milliarde Euro zur Förderung von Investitionen, hat der Österreichische Gemeindebund einen weiteren **wichtigen Verhandlungserfolg** für alle Gemeinden und Städte erzielt:

- **Die 75 Millionen Euro für die kommunale Impfkampagne bleiben bei den Gemeinden und müssen nun NICHT zurückgezahlt werden!**

Was bedeutet das nun in der Praxis:

Die Mittel (Anm.: zwischen 7 und 9 Euro pro Einwohner) wurden im April vom Bund an alle Gemeinden verteilt, um lokale COVID-Impfkampagnen zu organisieren. Bis Ende Dezember 2022 hätte man die Belege und Nachweise dazu einreichen und anschließend nicht benötigtes Geld wieder zurückzahlen müssen. Bisher wurden – laut Finanzministerium – Belege zu lokalen Impfkampagnen in Höhe von rund 30 Millionen Euro eingereicht. Nun hat der Nationalrat in seiner Budgetsitzung dieses Thema im Sinne der Gemeinden und Städte gelöst.

Verhandlungen des Gemeindebundes bringen nun Klarheit und mehr Spielraum für die Kommunen:

- Gemeinden, die bisher **KEINE Impf-Kampagne organisiert haben**, müssen auch nichts mehr in diese Richtung organisieren und **dürfen das Geld behalten** und ab sofort auch für andere Zwecke im Gemeindebudget verwenden!
- Wer aber eine **COVID-Impfkampagne organisiert** und zum Beispiel den gesamten Zweckzuschuss, oder auch Teile davon, bereits ausgegeben hat, **wird** die ausgegebene Summe als **Sonder-BZ-Mittel vom Bund** noch einmal **erhalten!** Dazu müssen die Rechnungen und Belege bei der Bundesbuchhaltungsagentur – wie bisher auch vorgesehen – eingereicht werden.
Hier nochmal der Link zu allen Infos (für Gemeinden, die Kampagnen organisiert haben): [Buchhaltungsagentur des Bundes](#)

Seitens des Finanzministeriums wurde uns jedenfalls eine verwaltungsökonomische Abwicklung dieser Sonder-BZ-Mittel zugesagt. Wir werden euch zeitnah über eventuelle buchhalterische Fragen informieren.

Ich hoffe, wir konnten im Sinne aller Gemeinde und Städte eine **einfache und praktikable Lösung für die Verwendung der kommunalen Zuschüsse** von 7-9 Euro je Einwohner herausverhandeln. Die Widerstände auf Bundesebene waren lange sehr groß, doch schließlich **siegte der kommunale Hausverstand**.

Vielen Dank für eure tägliche Arbeit in den Gemeinden und vielen Dank für eure Unterstützung!

Mit besten Grüßen, Bgm. Mag. Alfred Riedl (Präsident des Österreichischen Gemeindebundes)

6.Allfälliges

- Vorsitzender: Er verweist auf die Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2023
- Vorsitzender: Herzliche Einladung für die Einladung des Nachtwächters am 22.12. im Gasthof Zur Sonne.
- Fr. DI Paschinger Ina: Vielleicht sollte man im kommenden Jahr überdenken, ob man bei den Spielplätzen nicht doch eine Nichtraucher-Tafel aufstellt. Die Situation ist nicht besser geworden.
- Vorsitzender: Er wird in Zukunft mehr darauf schauen, dass Allfälliges ein Berichtspunkt und kein Fragepunkt ist. Er findet es gut, dass dies von Fr. Paschinger angesprochen wird, aber er wird es heute nicht beantworten.
- Fr. Vizebgm. Frandl Ramona: Hr. Radler und ich haben einen Vortrag über den Zivilschutz reserviert. Dieser findet am 2.2.2023 um 19:00 im AVZ zum Thema Black Out statt.
- Hr. Hofer Herbert: Beim Agenda 21 Prozess wurde viel über Leerstände und Unterstützung der regionalen Betriebe gesprochen worden. Im Gemeindevorstand wurde der Auftrag für das Corporate Design an eine Linzer Firma vergeben, obwohl man zwei gute Betriebe in der Region bzw. in Aschach hat. Dies findet er nicht in Ordnung.
- Vorsitzender: Er hat vor, dass ab dem nächsten Jahr freiwillig für alle Fraktionen am Montag vor der Gemeinderatssitzung, praktisch Fraktionsgespräche geführt werden, wo man bereits einige offene Punkt für die Sitzung besprechen kann.

Es folgen die Weihnachtsansprachen der Fraktionen, des Vorsitzenden und der Amtsleitung.

ENDE TOP 6